

Artikel 3

Landesbürger

(1) Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes ihren Hauptwohnsitz haben, sind Vorarlberger Landesbürger.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

(3) Im Hinblick auf das Wahl- und Stimmrecht einer Person gilt für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung der letzte Hauptwohnsitz vor der Festnahme oder Anhaltung als Hauptwohnsitz.

LGBI samt Erläuterungen: LGBI 1923/47 (XI. GP RV 39/1923); LGBI 1960/1 (NK); LGBI 1969/9 (XX. GP RV 39/1968); LGBI 1970/1 (NK); LGBI 1984/24 (XXII. GP RV 4/1984); LGBI 1984/30 (NK); LGBI 1997/64 (XXVI. GP RV 22/1997); LGBI 1999/9 (NK); LGBI 2012/60 (XXIX. GP RV 62/2012)

Literatur: *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021); *Gamper*, Allgemeine Bestimmungen des Landesverfassungsrechts, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder I (2012) 61 ff; *Gamper*, Art 7 Abs 2 B-VG, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2016); *Gamper*, Art 3 TLO, in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hrsg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020); *Gamper*, Staat und Verfassung⁵ (2021); *Hacksteiner/Ranacher*, Wahlrechtliche Homogenität und Landesbürgerschaft, in Gamper (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 417 ff; *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988) 65 ff; *Th. Müller*, Art 95/1–4 B-VG, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2016); *Novak*, Art 99 B-VG, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2005); *Öblinger/*

Eberhard, Verfassungsrecht¹³ (2022); *Pernthaler/Lukasser*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer. 8. Vorarlberg (1995); *Thienel*, Art 6 B-VG, in *Korinek/Holoubek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999)

Inhaltsübersicht

I. Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben	1
II. Entstehungsgeschichte	2
III. Begriffsbestimmungen	5
IV. Anknüpfende Bestimmungen	11

I. Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben

Allgemein gilt Art 99 Abs 1 B-VG als Schranke für Landesverfassungen, diese dürfen sich nur innerhalb des bundesverfassungsrechtlich zulässigen Rahmens bewegen.¹ Hinsichtlich einer landesverfassungsrechtlichen Gesetzgebung zur Landesbürgerschaft ist indes Art 6 Abs 2 B-VG zu konsultieren; leg cit sieht vor, dass diejenigen Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in einem österr Bundesland haben, als Landesbürger dieses Bundeslandes gelten.² Gemäß Art 6 Abs 2 zweiter Halbsatz B-VG können die Landesgesetzgeber vorsehen, dass auch Personen, die in einem Bundesland zwar keinen Hauptwohnsitz, sondern nur einen Wohnsitz haben, als Landesbürger dieses Bundeslandes gelten. Diesen Vorgaben kommt Art 3 LV nach. In Art 3 Abs 1 LV werden diejenigen Landesbürger erwähnt, die in einer VlbG Gemeinde einen Hauptwohnsitz begründet haben. Von der Ermächtigung des Art 6 Abs 2 zweiter Halbsatz B-VG hat der VlbG Landesverfassungsgesetzgeber allerdings keinen Gebrauch gemacht, denn Art 3 Abs 1 LV spricht nur von einem „Hauptwohnsitz“. In Abs 2 des Art 3 LV wird die bundesverfassungsrechtliche Definition des Hauptwohnsitzes (Art 6 Abs 3 B-VG) wiederholt.

Der VfGH hat in VfSlg 2455/1952 zur Wiedereinführung der Landesbürgerschaft³ judiziert, dass diese das bundesstaatliche Prinzip des Art 2 B-VG nicht wesentlich betreffe und daher keine Gesamtänderung der Bundesverfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG darstelle.⁴ Staatstheoretisch

1 *Novak*, Art 99 B-VG Rz 4.

2 Art 6 Abs 2 B-VG 1930 idF BGBl I 2021/235.

3 Weiterführend *Koja*, Verfassungsrecht 65 ff. Anlass war ein Antrag auf Gesetzesprüfung des auf „den Entfall der Landesbürgerschaft legitimierende[n] Abschnitt[s] des III. Hauptstück[es] des NS-Gesetz[es], BGBl 25/1947“. S dazu *Gamper*, Die „letzten Dinge“ des Verfassungsrechts: VfSlg 2455/1952, ZÖR 2021, 41 (42). Der Antrag wurde wohl gestellt, um die Landesbürgerschaft wieder herzustellen.

4 VfSlg 2455/1952; *Berka*, Verfassungsrecht 37.

wird Art 6 Abs 2 B-VG vom Schrifttum allerdings als Ausdruck des bundesstaatlichen Charakters der österr Verfassung gesehen;⁵ spiegelbildlich dazu zeugt Art 3 LV vom föderalistischen Selbstverständnis des Landesverfassungsgesetzgebers.⁶ Auch realpolitisch mag dem im Art 3 LV zum Ausdruck gekommenen föderalistischen Selbstverständnis des „Landesvolks“ gemäß Art 1 Abs 3 LV gewisses Gewicht zukommen.⁷ Zwar wird der Begriff des „Landesvolks“ in Art 3 LV nicht verwendet,⁸ bei funktionaler Betrachtung ergibt sich aber ein Bezug zum Element des „Staatsvolks“, das nach *Jellinek* ein konstituierendes **Element der Staatlichkeit** bildet. Denn die „Bürgerschaft“ gilt (in der staatsrechtlichen Doktrin) als Bündel von Rechten und Pflichten, das den Einwohnern eines bestimmten, abgrenzbaren Gebietes zukommt.⁹ So überrascht es nicht, dass Art 3 LV vor allem eine wahlrechtliche Bedeutung zukommt, denn das Wahlrecht zum LT ist gemäß Art 95 Abs 1 B-VG an die Landesbürgerschaft gebunden (s dazu unter Pkt II und IV).¹⁰

II. Entstehungsgeschichte

- 2 Die LV von 1919 erwähnte den Landesbürger in Art 3 nicht.¹¹ Vielmehr enthielt Art 3 LV 1919 ein Bündel an demokratischen Rechten, das heute annäherungsweise mit dem normativen Inhalt der Landesbürgerschaft verknüpft wird.¹² Der Begriff des Landesbürgers wird erst in der LV 1923

5 S etwa *Hacksteiner/Ranacher*, Homogenität 434; *Gamper*, Bestimmungen 65 f, 77; für einen normativen Gehalt plädieren *Pernthaler/Weber*, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern (1983) 30 ff.

6 *Gamper*, Bestimmungen 65 f; s auch *Felder*, Die historische Identität der österreichischen Bundesländer (2002) 101 f.

7 *Bußjäger*, Die Landeshauptleutekonferenz: Vom Schatten in die Sonne?, in *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hrsg), Jahrbuch des Föderalismus 2012 (2012) 310 ff.

8 S auch *Gamper*, Art 3 TLO Rz 1.

9 *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (1905) 393 ff; s auch *Pernthaler/Lukasser*, Verfassungsrecht 43.

10 *Th. Müller*, Art 95/1–4 B-VG Rz 6.

11 LGBl 1919/22. Den Stimmberechtigten waren folgende Rechte vorbehalten: die Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen, das Begehren einer Abänderung der Verfassung, die Wahl des LT, die Genehmigung oder Verwerfung von Gesetzen und Volksbegehren.

12 S dazu Pkt III und IV. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass die LV 1919 eine stärkere direkt-demokratische Ausprägung enthielt als die LV 1999 idgF.

eingeführt; der damalige Landesverfassungsgesetzgeber knüpfte die Landesbürgerschaft an das Heimatrecht in einer VlbG Gemeinde.¹³

Nach 1945 legte die vorläufige Bundesverfassung von 1945 eine einheitliche österr Staatsbürgerschaft fest.¹⁴ Damit wurde eine Abkehr von der vorherigen Rechtslage des B-VG 1920 vorgenommen, die den Erwerb der Bundesbürgerschaft an den Erwerb der Landesbürgerschaft band (Art 6 B-VG 1920).¹⁵ Eine solche Landesbürgerschaft konnte wiederum nur derjenige erhalten, der über ein Heimatrecht in einer Gemeinde verfügte.¹⁶ Indes stellte diese Rechtslage laut VfGH keine Gesamtänderung der Bundesverfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG dar.¹⁷ Auf Landesebene wurde der ehemalige Art 3 der LV 1923 mit der LV 1946 nicht wieder in Kraft gesetzt;¹⁸ dies (sowie auf Bundesebene Art 6 B-VG) auf Verlangen der alliierten Besatzungsmacht.¹⁹ Bei der NK der LV 1960 wurde Art 3 LV daher in kursive Schrift gesetzt, um zu symbolisieren, dass die Bestimmung zwar (konzeptionell) zum Verfassungstext gehört, aber noch nicht in Geltung stand.²⁰

1984 wurde die Landesbürgerschaft auf landesverfassungsrechtlicher Ebene wieder eingeführt. Art 3 LV bestimmte österr Staatsbürger, die in einer VlbG Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz begründet hatten, zu Landesbürgern.²¹

13 LGBl 1923/47.

14 StGBl 1945/5 idF Art 2 Abs 2 StGBl 1945/16; *Pernthaler/Weber*, Landesbürgerschaft 20.

15 *Pernthaler/Weber*, Landesbürgerschaft 18.

16 *Koja*, Verfassungsrecht 66.

17 VfSlg 2355/1952; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht 118 f. Kritisch bzw aA *Pernthaler/Weber*, Landesbürgerschaft 29 ff.

18 LGBl 1946/1.

19 LGBl 1960/1. Art 6 B-VG war wegen den Bestimmungen des dritten Hauptstückes des Nationalsozialistengesetz BGBl 1947/25 bis zu einer anderen bundesverfassungsrechtlichen Regelung nicht anwendbar. Das dritte Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes verwies auf die Änderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz StGBl 1945/59 und des Staatsbürgerschaftsgesetz StGBl 1945/60. Zentrale Voraussetzung für den Erhalt der österr Staatsbürgerschaft war nach § 1 Abs 1 lit a Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz der Besitz der österr Bundesbürgerschaft zum Stichtag des 13.3.1938.

20 LGBl 1960/1. Die in Art III der Verordnung über die Wiederverlautbarung der LV 1960 erwähnte kursive Schriftweise des Art 3 LV ist wohl als Wunsch des Landesverfassungsgesetzgebers zu werten, die Landesbürgerschaft wieder einzuführen; zumal VfSlg 2455/1952 in der Landesbürgerschaft keine Gesamtänderung der Bundesverfassung erblickte und insofern permissiv wirkte.

21 LGBl 1984/24; LGBl 1984/30.

In den Auseinandersetzungen über etwaige Reformen des österr Föderalismus enthielt der Forderungskatalog der Länder von 1985 eine Forderung, die Landesbürgerschaft auch bundesverfassungsrechtlich wieder einzuführen. Dieser Forderung an eine staatsbürgerschaftsrechtlich relevante Landesbürgerschaft kam die B-VG-Nov von 1988 allerdings nicht nach; in Art III Abs 2 der B-VG-Nov behielt es sich der Bundesverfassungsgesetzgeber lediglich vor, die ursprüngliche Rechtslage einer zwischen Bund und Ländern geteilten Staatsbürgerschaft wiederherzustellen.

Mit der B-VG-Nov 1994²² wurde Art 6 B-VG in seiner heutigen Ausgestaltung eingeführt. Diesem kommt primär eine symbolische bzw politische Wirkung zu, nicht aber eine rechtlich-normative.²³ Diese Nov enthielt in Art 6 Abs 3 B-VG eine Definition des „Hauptwohnsitzes“.²⁴ Gleichzeitig wurden die Länder ermächtigt, diejenigen österr Staatsbürger, die ihren **Hauptwohnsitz** im jeweiligen Bundesland hatten, zu „Landesbürgern“ zu erklären.²⁵ Zu Landesbürgern erklärt werden können nach Art 6 Abs 2 B-VG aber auch diejenigen, die nur einen Wohnsitz, nicht aber einen Hauptwohnsitz in den Ländern haben.²⁶ Von dieser Ermächtigung machte der VlbG Landesverfassungsgesetzgeber keinen Gebrauch. 1997 wurde Art 3 um einen Abs 2, in dem der Hauptwohnsitz als der Ort definiert wurde, zu dem bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen das überwiegende Naheverhältnis besteht, ergänzt.²⁷ Diese Definition des Hauptwohnsitzes wurde mit der NK der LV 1999 übernommen.²⁸ Folglich zählten Personen mit bloßem Wohnsitz in VlbG nicht zu den Landesbürgern.

- 4 Art 3 LV 1999 idgF kann nicht als landesverfassungsrechtliche Ausgestaltung einer Wiedereinführung der alten Rechtslage gelten. Vielmehr knüpft *leg cit* an die österr Staatsbürgerschaft an.²⁹ Das dahinterstehende

22 BGBl 1994/504.

23 *Thienel*, Art 6 B-VG Rz 70.

24 Nach der alten Rechtslage waren die Begriffe „Wohnsitz“ und „Hauptwohnsitz“ strittig, da das B-VG nur den Begriff „Wohnsitz“ verwendete. *Schick/Wiederin* problematisieren idZ mehrere Auslegungsvarianten. S dazu *Schick/Wiederin*, Landesbürgerschaft, Gemeindemitgliedschaft und Bundesverfassung – Überlegungen zum Wohnsitzbegriff des B-VG, ÖJZ 1998, 6 ff.

25 *Schick/Wiederin*, ÖJZ 1998, 6.

26 *Schick/Wiederin*, ÖJZ 1998, 7.

27 LGBl 1997/64.

28 LGBl 1999/9.

29 *Koja*, Verfassungsrecht 68.

Verhältnis zur Landesbürgerschaft hat sich demnach gerade umgedreht.³⁰ Entgegen der Bedeutung der Bestimmung für die Staats- und Föderalistentheorie kann Art 3 LV in rechtspositivistischer Sicht kein selbstständiger normativer Bedeutungsgehalt zugesonnen werden. Die Bestimmung ist Ausdruck eines „zentralistisch“ ausgerichteten österr Bundesstaates, der die Existenz der Länder (als autonome Träger der Staatsgewalt) voraussetzt, nicht aber als Bedingung der Existenz des Bundesstaates versteht.³¹ Die staatsrechtliche Relevanz des Art 3 LV ergibt sich daher aus der **Teilhabe der Landesbürger an demokratischen Einrichtungen der Länder** (Landtagswahlen, direktdemokratische Instrumente), nicht aber als staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmung.³²

Art 3 Abs 3 LV steht iZm dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011³³ des Bundes aus Anlass des Falles *Frodl / Österreich*.³⁴ Hintergrund der Regelung bildete die Problematik, dass es in kleineren Gemeinden mit wenigen Einwohnern zu Wahlkämpfen in den Justizanstalten hätte kommen können, wenn Haftgefangene in geringerem Umfang als bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen werden würden.³⁵ Daher wurde in Art 6 Abs 4 B-VG festgelegt, dass als Hauptwohnsitz bzw Wohnsitz des Festgenommenen derjenige Ort gelten soll, der bis zur Festnahme als Haupt- bzw Wohnsitz des Festgenommenen diene. Mit Art 3 Abs 3 LV hat der VlbG Landesverfassungsgesetzgeber die bundesverfassungsrechtliche Änderung nachvollzogen.³⁶ Somit gelten nur diejenigen Haftgefangenen als Landesbürger iSd Art 3 LV, die vor ihrer Inhaftnahme einen Hauptwohnsitz in VlbG hatten, nicht aber diejenigen, die zum Zeitpunkt der Festnahme keinen Hauptwohnsitz in VlbG hatten, aber in VlbG festgenommen wurden.³⁷

30 *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht 118 f.

31 *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht 58 und 116.

32 *Pernthaler / Lukasser*, Verfassungsrecht 43 f.

33 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 1973 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2011), BGBl 2011/43.

34 EGMR U 8.4.2010, 20201/04 (*Frodl / Österreich*) Rz 27 ff.

35 IA 1527/A BlgNR XXIV. GP 53 f.

36 EBRV 62/2012 BlgLT XXIX. GP 5.

37 EBRV 62/2012 BlgLT XXIX. GP 5.